

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.
Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto:
H. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft
Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernspr.-Anschl.: Amt Zentrum 2984
Telegramm-Adresse:
Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXVI. Jahrgang

* Berlin, 1. Juni 1912 *

Nummer 11

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Die Tagung des Verbandes Deutscher Uhren-grossisten fand vom 16. bis 19. Mai im Hotel zum Riesen (Fürstenhof) in Koblenz unter sehr zahlreicher Beteiligung der Mitglieder statt. Auch die vier Uhrmacher-Verbände und die Fachpresse hatten auf Einladung des Grossisten-Verbandes ihre Vertreter entsandt. Der Deutsche Uhrmacher-Bund und die Deutsche Uhrmacher-Zeitung waren durch die Herren Carl Marfels und Wilh. Schultz vertreten. Über das Ergebnis der äußerst umfangreichen und lebhaften Verhandlungen werden wir in nächster Nummer einen offiziellen Bericht veröffentlichen.

Ein grober Vertrauensbruch. In dem so betitelten Leitartikel der letzten Nummer ist als Datum der Konferenz irrtümlich der 27. Februar 1912 angegeben; diese Konferenz hat aber schon im Vorjahre, also am 27. Februar 1911 stattgefunden. Im übrigen verweisen wir auf die Seite 170 dieser Nummer enthaltene »Berichtigung«.

Zum § 100 q der Gewerbe-Ordnung. Der Badischen Gewerbe- und Handwerker-Zeitung vom 4. Mai entnehmen wir auszugsweise folgende Angaben: In einer Schuhmacher-Zwangsinnung (der Ort ist nicht genannt) wurde beschlossen, daß die Mitglieder der Innung die von ihnen gefertigten Arbeiten durch Inserate, Broschüren oder sonstige Reklamearten nicht unter den von der Innung festgesetzten Preisen dem Publikum anbieten dürften. Auch im Fenster sollten Plakate oder Tarife mit

billigeren Preisen nicht ausgehängt werden dürfen. Ein Innungsmitglied handelte dem Beschlusse zuwider. Es wurde erst verwahrt, dann mit einer Ordnungsstrafe von 20 Mark belegt. Seine Beschwerde dagegen wurde vom Bürgermeisteramt abgewiesen, das Badische Bezirksamt aber hob in zweiter Instanz die Strafe als unzulässig auf. Das Bürgermeisteramt hatte sich mit anderen Behörden auf den Standpunkt gestellt, daß der bekannte § 100 q zwar die Festsetzung von Preisen verbiete; er hindere die Zwangsinnung aber nicht, ihren Mitgliedern hinsichtlich der Veröffentlichung der Preise Vorschriften zu machen.

Das Bezirksamt erklärte diese Auffassung für rechtsirrtümlich. Gegen die bei Zwangsinnungen übliche Gepflogenheit, Preisverzeichnisse aufzustellen, hat das Bezirksamt an sich nichts einzuwenden. Wenn es aber auf diesem Verzeichnis heißt: »Obige Preise sind von der Versammlung am 13. Juli 1908 festgesetzt und in allen Geschäften streng einzuhalten«, so liegt darin, wie das Bezirksamt ausführt, unzweifelhaft eine unzulässige Beschränkung der Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren und Leistungen, die vom § 100 q eben verboten wird. »Indem die Innung später beschloß, die Veröffentlichung von niedrigeren Preisen zu verbieten, hat sie damit einen Druck auf ihre Mitglieder in dem vom § 100 q verbotenen Sinne ausüben wollen. Denn das Unterbieten wird ja geradezu zwecklos, wenn dem Betreffenden

a